

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-672.717/0001-V/A/8/2006

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MAG JOSEF BAUER

DR. GERHARD KUNNERT¹

PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2219

IHR ZEICHEN • BMF-010221/0221-IV/4/2006

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/4

Per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Doppelbesteuerungsabkommens Österreich – Mazedonien;
Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 25 – Informationsaustausch:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wäre es wünschenswert, Art. 25 Abs. 1 des Abkommens um folgenden Satz zu ergänzen:

„Auch in einem solchen Fall darf die Vertraulichkeit personenbezogener Daten nur durchbrochen werden, soweit dies zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen oder überwiegender öffentlicher Interessen notwendig ist.“

Im Übrigen wird angemerkt, dass hinsichtlich des allgemeinen Datenschutzniveaus in Mazedonien keine näheren Informationen vorliegen. Es scheint jedoch fraglich, ob bereits ein Niveau gegeben ist, das den Anforderungen der EG-Datenschutzrichtlinie voll entspricht. Vor diesem Hintergrund erschiene eine Beschränkung des Informationsaustausches auf das für die Erfüllung des Abkommens selbst erforderliche Ausmaß wünschenswert.

¹ Aus datenschutzrechtlicher Sicht.

Sonstige Bemerkungen:

Zu Artikel 2 Absatz 3 ist aufgefallen, dass die beiden Klammerausdrücke: „im Folgenden als „österreichische [bzw. mazedonische] Steuer“ bezeichnet“ offenbar überflüssig sind, weil im gesamten Abkommenstext diese Ausdruckweise nicht mehr verwendet wird.

In Art. 8 müsste der letzte Absatz die Gliederungszahl „3“ tragen.

In Art. 22 Abs. 1 lit. c sollte es im Interesse der Einheitlichkeit lauten „Mazedonien“.

Für den Bundeskanzler:

Elektronisch gefertigt